

Dritter Abschnitt.

Von der Zulage der Haupt- und Binde-Linien; zur Vermessung einer Mark oder Dorfschaft.

§. 38.

Wenn der Geometer in der zu vermessenden Mark oder Dorfschaft angekommen, so wird sein erstes Geschäft seyn, den Vorgesetzten des Dorfs oder dem Beamten, an welchem er verwiesen, seine Ankunft und seinen Auftrag bekannt zu machen, mit ihnen wegen Verfertigung oder Lieferung der Nummer- und Zeichenpfähle, und täglichen Stellung der Schluchtenhauer oder Bakenträger, deren §. 8 und 9. erwähnt, das Nöthige zu verabreden.

Wie diese Lieferung der Pfähle und Stellung der Leute, unter die Bewohner zu vertheilen, überläßt der Geometer den Bauermeistern oder Vorstehern; die dann auch dahin sehen, und für die Entschädigung haften müssen, wenn durch verabsäumte Lieferung der Pfähle, oder durch das Ausbleiben der Leute, die Arbeit aufgehalten, und der Geometer unnützer Weise seine Zeit verlieren muß.

Der Geometer erkundiget sich, ob zum Anweisen schon ein Mann ausgewählt sey, der die Gegend genau kennet, und von jedem Ackerstücke und andern Parcelen, den Eigenthümer anzugeben wisse, und ob derselbe zugleich das Geschäft des Ueberschlägers übernehmen kann und will. Auch suchet er ein paar tüchtige Leute zum Kettenziehen zu erhalten. Es ist gut, wenn diese Männer, in dem zu vermessenden Orte wohnhaft sind; weil wenn sie davon entfernt, öfters zu spät, oder doch von dem weiten Wege ermüdet ankommen. So wie alsdann auch der Geometer, bey ab-

B

wech-